

Wiss. Mit. Anton Jukić, LL.M. Eur., München*

„Winterfreuden?“

THEMATIK	Grundwissen Europarecht, unionale Gewaltenteilung, Rechtssache Dassonville, Grundfreiheiten (insbes. Prüfung der Niederlassungsfreiheit), versteckte Diskriminierung, 3-Stufen-Test
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Vertragstexte EUV, AEUV

■ SACHVERHALT

Der britische Staatsangehörige John Surgeon (S) ist seit gut 20 Jahren in London als selbstständiger Chirurg mit eigener Praxis und in einem dortigen Krankenhaus gemieteten Belegbetten tätig. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Behandlung komplizierter, meistens durch Sportunfälle verursachter Knochenbrüche, die er in der Regel operativ versorgt. Im Laufe der Jahre hat S sein Arbeitsgebiet auch auf die Ski-Gebiete in Frankreich und Österreich ausgeweitet, in denen seine Dienste nach Ski-Unfällen (nicht zuletzt bei seinen Landsleuten) sehr stark gefragt sind.

Nach seinem im Skigebiet Wilder Kaiser/Brixental verbrachten Winter- und Neujahrsurlaub 2016/2017 ist S das Londoner Schmuddelwetter endgültig leid. Im Januar 2017 beschließt er kurzerhand, seine Praxis nach Innsbruck zu verlegen; letztlich kommt er damit auch seinen Stammkunden räumlich näher, wovon er sich zusätzliche Operationen erhofft. Zum 1.7.2017 zieht S nach Innsbruck und eröffnet dort seine „standesgemäß“ und nach neuesten medizinischen Erkenntnissen ausgestattete Praxis. Die bisherige Praxis in London hat er hingegen zum 30.6.2017 einem jungen Kollegen verkauft.

Die für Innsbruck zuständige Ärztekammer Tirol ist aufgrund der Erfahrungheit des S sogar über den Zuzug des 1342. Arztes mit eigener Ordination sehr erfreut und erteilt ihm die erforderliche Zulassung für die Ausübung des Arztberufs. Allerdings verlangt sie gem. § 4 II der österreichischen Ärzteordnung von S – wie von jedem anderen Arzt auch – mit Bescheid vom 18.7.2017 einen Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die Berufsausübung. Dieser Nachweis ist von S bis spätestens 1.9.2017 in Form einer bedingungslosen und auflagefreien Bescheinigung des Medizinischen Dienstes in Wien zu erbringen (Bescheinigung). Für die Einholung der Bescheinigung ist – nicht zuletzt aufgrund der zahlreichen Untersuchungen, welchen der jeweilige Kandidat unterzogen wird – ein mehrtägiger Aufenthalt in Wien erforderlich.

S ist hierüber erbost: Zum einen hat er am 12.7.2017 bereits einen Nachweis seiner gesundheitlichen Eignung mit genau dem erforderlichen Inhalt bei der Ärztekammer Tirol eingereicht. Ausgestellt hatte diesen Nachweis das Medical Institute of England & Wales (MI), das in England gesetzlich für die Ausstellung derartiger Bestätigungen zuständig ist. „Wo kämen wir denn hin, wenn solche Bestätigungen nicht von jedem anderen Mitgliedstaat akzeptiert würden!“, denkt S. Zum anderen sieht er sich und alle anderen Ärzte, die nicht in Österreich studiert haben, zumindest unterschwellig ungleich behandelt, da bei Personen, die in Österreich studiert haben, die bereits für das Studium ausgestellte Bescheinigung unbeschränkte Gültigkeit hat – und ausweislich der amtlichen österreichischen Studienstatistiken sind dies in weit überwiegender Mehrheit eben österreichische Staatsangehörige.

Aus diesem Grund hat S zwar nicht vor, sich diesem typischen bürokratischen Diktat zu beugen und eine Bescheinigung einzuholen; allerdings möchte er auch nicht gleich in den ersten Monaten seiner dauerhaften Tätigkeit in Österreich seine Zulassung aufs Spiel setzen. Vor diesem Hintergrund wendet er sich mit der Bitte um rechtlichen Rat an seinen alten Schulfreund, den Rechtsanwalt Dr. Rechthaber (R).

Im Rahmen seiner Überprüfung der Sach- und Rechtslage stellt R fest, dass:

- verfahrensrechtlich zunächst Einspruch gegen den Bescheid vom 18.7.2017 eingelegt werden könnte; sollte die Tiroler Ärztekammer den Einspruch abweisen, so wäre von S Verwaltungsklage vor dem Verwaltungsgericht Innsbruck (VG) zu erheben, und gegen dessen Entscheidung nochmals ein Rechtsbehelf statthaft;
- der Sachverhalt nach innerstaatlichem österreichischem Medizinrecht aber unproblematisch ist. Sollte S die verlangte Wiener Bescheinigung nicht vorlegen, so könnte ihm die Innsbrucker Ärztekammer ab dem 2.9.2017 die Zulassung wieder entziehen;
- unter Umständen jedoch eine Kollision zwischen nationalem Recht und Europarecht vorliegt!

* Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Internationales Recht der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Bearbeitervermerk: Prüfen Sie gutachterlich die Unionsrechtskonformität von § 4 II der österreichischen Ärzteordnung einschließlich der dem VG in diesem Zusammenhang zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Sekundärrecht ist außer Acht zu lassen. Soweit erforderlich ist ein Hilfsgutachten anzufertigen.

Hinweise: Gehen Sie davon aus, dass:

- die österreichische Ärzteordnung durch den österreichischen Gesetzgeber verabschiedet worden ist;
- das VG Innsbruck als dauerhaft eingerichtetes Gericht das einzige sachlich und örtlich zuständige Gericht erster Instanz für Klagen wie die des S ist;
- S nach innerstaatlichem Recht zur Klageerhebung berechtigt ist.

In der Begründung der österreichischen Ärzteordnung hieß es seinerzeit zu § 4 II, dass nur durch eine in Österreich vorgenommene Untersuchung sichergestellt werden kann, dass die Person wirklich keine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit darstellt.

Zusatzfragen:

1. Stellen Sie die Gewaltenteilung in der Europäischen Union dar und diskutieren Sie die in der Gesetzgebungsfunktion anzutreffenden Besonderheiten betreffend die Rolle der beteiligten Organe.
2. Zeigen Sie in kurzen Zügen die Rechtssache Dassonville einschließlich deren Bedeutung für die Entwicklung der Grundfreiheitsdogmatik auf.
3. Ist die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik von der Supranationalität der EU umfasst (vergemeinschaftet worden)? Erörtern Sie knapp Entstehung und Entwicklung dieses Sachbereichs des Unionsrechts.